

II-570 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

3.2.1965

208/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Neugebauer und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend Handhabung des Studienbeihilfengesetzes.

-.-.-.-.-

Das Studienbeihilfengesetz (BGBL.Nr.249/63) bestimmt u.a., dass ein günstiger Studienerfolg dann vorliegt, wenn der Studierende die Absolvierung von Seminaren und Proseminaren, Pflichtübungen oder Kolloquien im Ausmass von 10 Jahres-Wochenstunden (20 Semester-Wochenstunden) nachweisen kann.

Um Studierende, die erst im Sommersemester zu studieren beginnen, nicht vor die doppelt schwere Aufgabe zu stellen, in einem einzigen Semester Studiennachweise über 20 Semester-Wochenstunden erbringen zu müssen, bestimmt das Studienbeihilfengesetz weiter, dass in diesem Fall "Studiennachweise nur im Ausmass von 10 Semester-Wochenstunden vorzulegen" sind.

Ein Studierender, der bereits im Genuss einer Studienbeihilfe aus dem Studienjahr 1963/64 steht, hat auch heuer um Weitergewährung der Studienbeihilfe an der juridischen Fakultät angesucht (Ansuchen J.484). Seine soziale Bedürftigkeit im Sinne des Studienbeihilfengesetzes steht ausser Zweifel. Was den "günstigen Studienerfolg" betrifft, wurden Nachweise über 20 Semester-Wochenstunden vorgelegt: und zwar wurden 15 Semester-Wochenstunden bereits im Wintersemester 1963/64 kolloquiert, die restlichen 5 Semester-Wochenstunden im Sommersemester 1964.

Die Studienbeihilfenkommission hat mit Bescheid vom 13. Jänner 1965 dem betreffenden Studierenden das Stipendium mit der Begründung aberkannt, "dass in jedem Semester die gleiche Anzahl von Wochenstunden beizubringen ist" - wie es in dem negativen Bescheid wörtlich heisst.

Diese Auslegung widerspricht eindeutig dem klaren Wortlaut des Gesetzes und auch der Absicht des Gesetzgebers. In der Begründung der Regierungsvorlage betreffend das Studienbeihilfengesetz (207.d.B., X. GP.) heisst es wörtlich: "Bei anderen Studiennachweisen wird eine Durchschnittsnote von höchstens 2,5 und ein Prüfungsstoff im Ausmass von 10 Jahres-Wochenstunden gefordert. Hierbei wird es gleichgültig sein, ob diese 10 Jahres-Wochenstunden gleichmässig auf 2 Semester verteilt sind, oder

208/J

- 2 -

ob überwiegend oder sogar zur Gänze eine entsprechend höhere Stundenzahl in einem Semester abgeprüft wird."

Da es sich bei dem negativen Bescheid, der die Studienbeihilfe ablehnt, weil die Jahres-Wochenstunden nicht genau gleichmäßig auf die beiden Semester verteilt sind, um eine Drucksorte handelt (Form VI der Studienbeihilfenkommission bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien), muss befürchtet werden, dass diese gesetzwidrige Auslegung des Studienbeihilfengesetzes keinen Einzelfall darstellt, sondern auch in vielen gleichgelagerten Fällen analog gehandhabt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehenden

Anfragen:

1. Sind Sie bereit, diese Studienbeihilfenkommission unverzüglich anzuweisen, von dieser gesetzwidrigen Praxis Abstand zu nehmen?
2. Sind Sie bereit, überprüfen zu lassen, ob in anderen gleichgelagerten Fällen Studienbeihilfen aus diesem Grund verweigert wurden?
3. Sind Sie insbesonders bereit, dafür Sorge zu tragen, dass im vorliegenden Fall das genannte Ansuchen unverzüglich positiv erledigt wird?

-.-.-.-.-